

Ordnungswidrigkeiten
nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes
(Stand: 27. April 2022)

Die in § 73 Absatz 1a Nummer 11b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der ab dem 20. März 2022 geltenden Fassung festgelegte Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 28b IfSG zur Benutzung von Verkehrsmitteln des Luftverkehrs sowie des öffentlichen Personenfernverkehrs ist bei Zuständigkeit der Landesbehörden für das Bußgeldverfahren wie folgt zu ahnden:

IfSG	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 73 Abs. 1a Nr. 11b	Benutzung eines Verkehrsmittels des Luftverkehrs oder des Personenfernverkehrs ohne das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz)	Nutzerinnen und Nutzer	150 Euro

Die vorgenannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.